

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



45. Jahrgang

Ausgegeben am 28.05.2014

Nr. 4

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25.05.2014
2. Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25.05.2014
3. Hochwasserrisiko-Management
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mergelheide“ - Satzungsbeschluss
6. Mitteilung über die Offenlegung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

1.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25.05.2014

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	21178
Wähler/innen	10788
Ungültige Stimmen	200
Gültige Stimmen	10588

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oderWählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Erichlandwehr, Hubert	CDU	7869
Greitens, Daniel	GRÜNE	1759
Thost, Uwe	CSB	960

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Erichlandwehr, Hubert (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 7869 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **28.06.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.05.2014

Der Wahlleiter
gez. Gebauer

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2.

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	21178
Wähler/innen	10777
Ungültige Stimmen	189
Gültige Stimmen	10588

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	16	5729	54,11 %
SPD	0	2035	19,22 %
GRÜNE	0	1439	13,59 %
CSB	0	825	7,79 %
FDP	0	560	5,29 %
gesamt	16	10588	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
WB 1 - Elbrachtschule	Pankoke, Lars, CDU
WB 2 - Elbrachtschule	Jürgenliemke, Annegret, CDU
WB 3 - Grauthoffschule	Schimmel, Volker, CDU
WB 4 - Lisa-Tetzner-Schule	Gärtner, Jürgen, CDU
WB 5 - Grauthoffschule	Rüterbories, Karin, CDU
WB 6 - Pollhansschule	Knoke, Hans, CDU
WB 7 - Lisa-Tetzner-Schule	Dirks, Klaus, CDU
WB 8 - Versöhnungskindergarten	Gerbige, Wolfgang, CDU
WB 9 - Rathaus	Hayk, Christian, CDU
WB 10 - Michaelschule	Dingenotto, Axel, CDU
WB 11 - Seniorenzentrum St. Johannes	Burckardt, Stefan, CDU
WB 12 - Grundsch. Stukenbrock, Pfr.-Huckschlag-Weg	Kammertöns, Barbara, CDU
WB 13 - Grundschule Stukenbrock, Holter Straße	Schäfer, Hans, CDU
WB 14 - Rathaus	Dück, Maik, CDU
WB 15 - Grundsch. Stukenbrock, Pfr.-Huckschlag-Weg	Zellermann, Astrid, CDU
WB 16 - Pfarrheim St. Achatius	Müller, Gerd, CDU

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
CDU	Brechmann, Michael	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 17
SPD	Gürtler, Jochen	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 1
SPD	Herzog, Marion	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 2
SPD	Tzschentke, Heinz-Wilhelm	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 3
SPD	Schmidt, Bruno	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 4
SPD	Hasken, Aloysius	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 5
SPD	Eser, Metin	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 6
GRÜNE	Tölke, Reinhard	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Altemeier, Matthias	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Boeckhaus, Heike	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 3
GRÜNE	Greitens, Daniel	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 4
CSB	Thost, Uwe	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 1
CSB	Wildemann, Martin	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 2
CSB	Laabs, Harald	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 3
FDP	Baumgart, Thorsten	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 1
FDP	Blumenthal, Gerhard	Schloß Holte-Stukenbrock	Reservelistenplatz 2

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **28.06.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.05.2014

Der Wahlleiter
gez. Gebauer

3. Hochwasserrisiko-Management

Mit der in 2007 in Kraft getretenen „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ der Europäischen Gemeinschaft und der Umsetzung in das Wasserhaushaltsgesetz im Jahr 2010 wurden die Regelungen für die deutsche Hochwasserrisiko-Managementplanung verbindlich.

Neben einer Bestandsaufnahme bzw. Bestimmung von Gebieten mit potenziellem Hochwasserrisiko wurden nun auch Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Diese Karten können die Bürger der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter <http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten> einsehen. Weitere Informationen zum Umsetzungsprozess können auch über der Internetseite www.bezreg-detmold.nrw.de > Umwelt und Naturschutz > Wasserwirtschaft > Hochwasserschutz > Hochwasserrisikomanagementrichtlinie nachgelesen werden.

4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 24.04.2014 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 05.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 18.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	44.830.354,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	48.674.468,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	43.365.486,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	44.019.040,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	5.083.320,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	9.529.680,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.820.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **3.844.114,-- €**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird auf **0,-- €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **175 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **280 v.H.**

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf **370 v.H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

25.000,-- € überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

5. Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mergelheide“ - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Begründung mit Anlagen wird gebilligt.“

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan, seine Begründung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB und die Deutsche Norm (DIN) 4109 (Schallschutz im Hochbau) ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Mergelheide“, im Bereich nördlich der Straße Mergelheide und südöstlich der Ostritzer Straße tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan/Bebauungsplangebiet Nr.45 „Mergelheide“



Schloß Holte-Stukenbrock, den 23.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

6. Bekanntmachung der Mitteilung über die Offenlegung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“

Gemäß § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die Vorschriften über die Aufstellung auch für die Aufhebung von Bauleitplänen. Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (BauGB) das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ eingeleitet und in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgendes beschlossen:

Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ sowie die Entwürfe von Begründung und Umweltbericht sind entsprechend der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse zu überarbeiten und anschließend gemäß § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB zu beteiligen. Im anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Offenlegungsbeschlusses ist, ist das Plangebiet durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ soll die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit des aufgrund eines Gerichtsurteils für unwirksam erklärten Bebauungsplans beseitigt und eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südlich der Heideblümchenstraße, nordwestlich des Hellwegs und südöstlich des Stadtwegs, im Bereich Beckersheide (siehe Übersichtsplan).

Wesentliche Umweltauswirkungen gehen von der Bauleitplanung nicht aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Umweltbezogene Unterlagen zur Ausgangssituation zu den Schutzgütern, Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie zur Auswirkung der Planung auf die Umwelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, können eingesehen werden.

Der aufzuhebende Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB vom **10.06.2014 bis zum 18.07.2014** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit, sich zur Aufhebung des Bebauungsplans zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Bekanntmachung:

Der Beschluss zur Offenlage sowie Ort und Dauer werden hiermit gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

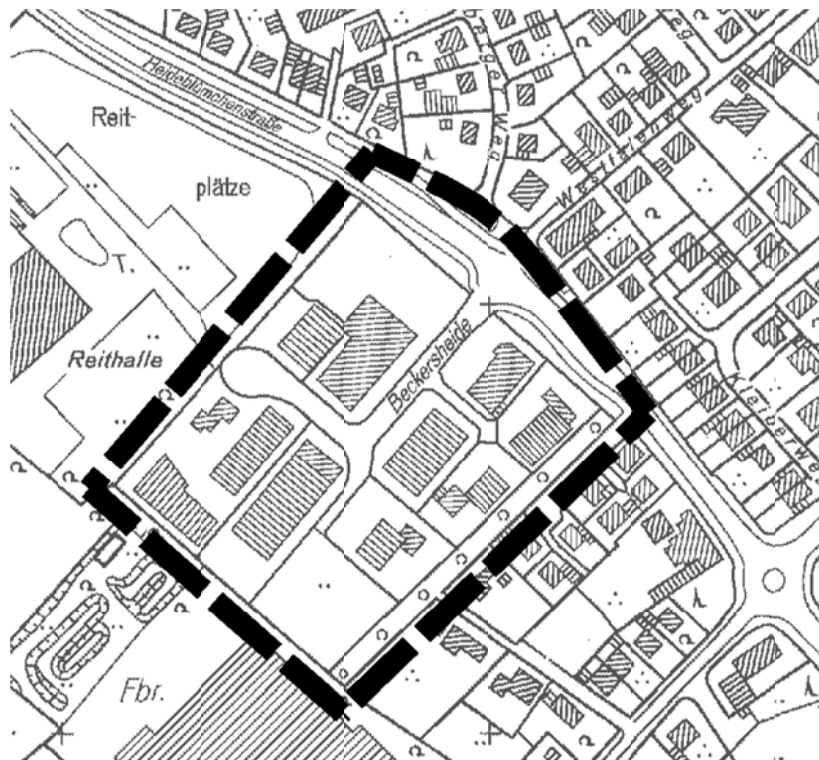
Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übersichtsplan/ Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“



Schloß Holte-Stukenbrock, 22.05.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr